

Entwurf

Bauleitplanung der Stadt Oberzent Abrundungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)

„Grünesgasse“, Stadtteil Unter-Sensbach

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 91 HBO

Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind eingeschossige Wohngebäude gem. § 34 (1) BauGB zulässig.
Es sind Sattel-, Walm- und Pultdächer zulässig.

Pflanzgebote:

Innerhalb des Geltungsbereiches ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auf der festgesetzten Fläche eine Streuobstwiese mit 2-maliger Mahd pro Jahr anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Als Anlage der Begründung ist zur Bepflanzung privater Grünflächen die Liste „Empfehlungen zur Gehölzverwendung“ in der Begründung zur Satzung verbindlich anzuwenden.

Hinweis:

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Festgestellte Bodenveränderungen sind der Kreisverwaltung zu melden.

Planverfahren

Aufstellung:

Durch Beschluss gem. §§ 2 (1) u. 34 (4) Nr. 3 BauGB der Stadtverordnetenversammlung vom

Offenlegung:

Öffentlich ausgelegt gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

..... bis

Beschluss:

Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am

Bekanntmachung:

Der Beschluss der Abrundungssatzung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung bekanntgemacht am

.....
Datum

.....
Kehrer, Bürgermeister

